

14.10.2020

## 1. Tagesbericht COVID-19

Dienstag, 13.10.2020, 16:00

Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen Baden-Württemberg		
<b>Bestätigte Fälle</b> 55.625 (+700*)	<b>Verstorbene**</b> 1.909 (+6*)	<b>Genesene***</b> 46.726 (+264*)
<b>Geschätzter 4-Tages-R-Wert am 09.10.2020</b> 1,19 (0,97 – 1,44)	<b>Geschätzter 7-Tages-R-Wert am 08.10.2020</b> 1,27 (1,12 – 1,42)	<b>7-Tage-Inzidenz Baden-Württemberg</b> 32,3
<b>Epidemiologische Lage nach §4 der RVO („Testverordnung Bund“)</b> Derzeit betroffene Land- und Stadtkreise: alle		
<b>Bewertung der epidemiologischen Lage des Ministeriums für Soziales und Integration und des Landesgesundheitsamtes</b> Unter Berücksichtigung der Entwicklung der landesweiten Fallzahlen und dem Erreichen der Vorwarnstufe in mehreren Kreisen, sowie der zunehmenden Betroffenheit von pflegerischen Einrichtungen besteht die Pandemiestufe 2. Informationen zu den Pandemiestufen unter hier: <a href="#">Matrix Pandemiestufen</a>		

\*Änderung gegenüber dem letzten Bericht vom 12.10.2020; \*\* verstorben mit und an SARS-CoV-2; \*\*\* Schätzwert

## 2. Was hat es mit der 7-Tage-Inzidenz auf sich?

Mit dem Beschluss zwischen Bund und Ländern zu Maßnahmen der Eindämmung der COVID-19-Pandemie vom 6. Mai 2020 wurde die **7-Tage-Inzidenz** als **Messzahl für eine Bewertung des Infektionsgeschehens und entsprechender Kontrollmaßnahmen** festgelegt. Sie entspricht der Anzahl der in den letzten sieben Tagen neu gemeldeten Fälle pro 100.000 Einwohner und **liegt für Baden-Württemberg aktuell im Durchschnitt bei 32,3**.

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage sollen vom jeweils zuständigen Gesundheitsamt, je nach regionaler Lage, in Absprache mit den Landesbehörden entsprechende beschränkende Maßnahmen gegen den schnellen Anstieg der Infektionsrate ergriffen werden.

## 3. Baden-Württemberg: Das dreistufige Pandemiekonzept

Durch die den drei Pandemiestufen zugeordneten Maßnahmen soll das Infektionsgeschehen lageabhängig eingedämmt und so verhindert werden, dass erneut noch weitreichendere Maßnahmen notwendig werden.

**Die Pandemiestufe 3 „Kritische Phase“ wird bei einer Überschreitung der landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 Einwohner ausgerufen.**



Siehe dazu ...

Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle: Stufenkonzept

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/Corona\\_Stufenkonzept\\_20090914.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_Stufenkonzept_20090914.pdf)

Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle: Matrix Lebensbereiche gemäß den Pandemiestufen

[https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/Corona\\_Matrix\\_Lebensbereiche\\_20090914.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_Matrix_Lebensbereiche_20090914.pdf)

#### **4. Corona: Erlass des Sozialministeriums (05.10.2020) zur Begrenzung privater Feiern**

Ergänzend zum Handlungsleitfaden Regionale Beschränkungen vom 19. Mai 2020 gilt bei Überschreitung einer 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesgesundheitsamtes bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt des Wertes von 35/100.000 Einwohnern beziehungsweise von 50/100.000 Einwohnern insofern Folgendes:

Wenn in einem Landkreis die **7-Tages-Inzidenz von 35/100.000 Einwohnern** überschritten ist, ist durch die zuständigen Ortspolizeibehörden in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Landratsamt/Gesundheitsamt hinsichtlich der **Teilnehmerzahl bei privaten Feiern** eine Höchstteilnehmerzahl festzulegen. Diese soll für Feiern **in öffentlichen oder angemieteten Räumen auf maximal 50 Teilnehmer festgelegt** werden. In privaten Räumen wird dringlich empfohlen, keine Feiern mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.

Wenn in einem Landkreis die **7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern** überschritten wird, sind weitere Maßnahmen durch die Gesundheitsämter nach vorheriger Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Städten zu erlassen. Insbesondere soll die **Teilnehmerzahl auf höchstens 25 Teilnehmer in öffentlichen oder angemieteten Räumen** festgelegt werden. In privaten Räumen wird dringlich empfohlen, keine Feiern mit mehr als 10 Teilnehmern durchzuführen. Ausnahmen können für angemeldete Feiern mit vom Gesundheitsamt abgenommenen Hygieneplänen zugelassen werden.

---

#### **Verantwortlich für diese Internetpräsentation**

Gemeinde Bisingen  
Heidelbergstraße 9  
72406 Bisingen  
Telefon: 07476 896-0  
Telefax: 07476 896-149  
E-Mail: [info@bisingen.de](mailto:info@bisingen.de)

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.